



## Positions- und Forderungspapier des Umweltdachverbandes:

### „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Österreich“

– einstimmig beschlossen von der Vollversammlung am 13.10.2016, Linz

#### Zur aktuellen Lage:

- Nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)<sup>1</sup> sind alle Mitgliedstaaten u. a. dazu verpflichtet, 100 % der Oberflächengewässer bis 2027 in einen zumindest guten ökologischen Zustand bzw. in ein gutes ökologisches Potenzial zu bringen (**Verbesserungsgebot**).
- Die WRRL gibt weiters vor, eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächengewässer zu verhindern (**Verschlechterungsverbot**). Eine **Verschlechterung** liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jegliche Verschlechterung dieser Qualitätskomponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i WRRL dar („Weser-Urteil“, EuGH-Urteil in der Rechtssache C-461/13 vom 01.07.2015).<sup>2</sup>
- **Österreich wird die Ziele der WRRL aus heutiger Sicht bis 2027 nicht erreichen.** 2015 befanden sich erst 37 % der Oberflächengewässer mit einem Einzugsgebiet >10 km<sup>2</sup> in einem sehr guten oder guten ökologischen Zustand.<sup>3</sup>
- Hauptverantwortlich für die Zielverfehlung sind große **hydromorphologische Belastungen** durch Hochwasserschutzmaßnahmen sowie die Nutzung durch Wasserkraft (30 % des Gewässernetzes strukturell signifikant verändert, >30.000 nicht fischpassierbare Querbauwerke, 3.000 Restwasserstrecken ohne ökologischen Mindestabfluss).
- Der heimische **Strom- bzw. Endenergieverbrauch steigt** kontinuierlich an.<sup>4</sup>
- **Wasserkraft** trägt rund 60 %<sup>5</sup> zur heimischen Gesamtstromerzeugung bei, jedoch nur rund 11 %<sup>6</sup> zum Gesamtenergieverbrauch.
- 94 % aller österreichischen Wasserkraftwerke (>5.000) sind **Klein- (1-10 MW) und Kleinstkraftwerke (<1 MW)**, die jedoch nur rund 12 % der Stromproduktion ausmachen.<sup>7</sup> Die Kleinwasserkraft – insbesondere die Kleinstwasserkraft – kann daher nicht wesentlich zur Deckung des Energiebedarfs sowie zur Erreichung der europäischen und der nationalen Klima- und Energieziele beitragen.
- Über **3/4 aller Kraftwerke** werden aktuell **in sensiblen Gebieten**, wie z. B. Natura 2000-Gebieten oder an Gewässerstrecken im (sehr) guten ökologischen Zustand bzw. an Standorten, an welchen Maßnahmen nach dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan umzusetzen sind, geplant bzw. errichtet.<sup>8</sup>

- Die Errichtung vieler Klein- und Kleinstwasserkraftwerke konterkariert durch eine **Verschlechterung des ökologischen Zustands** die Ziele der WRRL.
- Der Betrieb von Klein- und Kleinstwasserkraftwerken ist, insbesondere angesichts der aktuellen Strommarktsituation, **wirtschaftlich nicht darstellbar** (Sonderfälle bezüglich ihrer Wirtschaftlichkeit in Relation mit anderen Umweltoptionen können entlegene Kleinstkraftwerke im Inselbetrieb sein – siehe auch 2. Punkt der Positionen zum weiteren Ausbau der Wasserkraft).
- Dennoch wird u. a. auch die **Neuerrichtung von Klein- und Kleinstkraftwerken** über das **Ökostromgesetz (ÖSG 2012)** mit Millionenbeträgen gefördert.<sup>9</sup> Zudem ist laut aktuellem Entwurf der ÖSG-Novelle 2016 eine weitere Erhöhung dieser Förderbeträge vorgesehen.
- Umgekehrt sind die zur Erreichung der WRRL-Ziele notwendigen **Sanierungsmaßnahmen** von bestehenden Wasserkraftwerksanlagen bzw. von Gewässerstrecken, die sich noch nicht in einem guten Zustand befinden, bis 2021 bzw. 2027 **nicht ausreichend finanziert**.
- Die WRRL soll 2018/19 im Zuge des **Fitness Checks** der EU einer Revision unterzogen werden.

#### Der Umweltdachverband vertritt in diesem Zusammenhang folgende Positionen:

- Nur durch eine **naturverträgliche Energiewende** (Reduktion des Energieverbrauchs durch Energiesparen und Effizienzsteigerung, um den Bedarf durch Erneuerbare decken zu können)<sup>10</sup> können sowohl die Energie- und Klimaziele als auch die Ziele des Gewässer- bzw. des Naturschutzes erreicht werden.
- Ein weiterer Ausbau der Wasserkraft im Spannungsfeld zwischen Energieproduktion und Gewässerschutz ist zwar möglich, aber nur eingeschränkt unter **Berücksichtigung strategischer Planungsinstrumente**, in denen neben energiewirtschaftlichen Nutzungsinteressen insbesondere auch die **Interessen des Gewässer- und Naturschutzes** Berücksichtigung finden. Für einzelne entlegene Standorte, wie z. B. alpine Berghütten oder Bauernhöfe, wo der Anschluss an das öffentliche Stromnetz unverhältnismäßig teuer und/oder landschafts- bzw. naturbelastend wäre, kann eine Selbstversorgung mit Strom aus Wasserkraft notwendig sein. Der Weiterbetrieb und im Bedarfsfall die Neuerrichtung solcher **Kleinwasserkraftanlagen im Inselbetrieb** soll auch weiterhin – unter Einhaltung aller relevanten nationalen Materiegesetze sowie EU-Richtlinien (darunter insbesondere FFH- und VS-Richtlinien) – möglich sein.
- Ein weiterer **Ausbau der Kleinwasserkraft** ist in sensiblen Gebieten abzulehnen und auch sonst aufgrund des verhältnismäßig geringen energiewirtschaftlichen Outputs, der negativen ökologischen Auswirkungen und der mangelnden Wirtschaftlichkeit zu hinterfragen.
- Die **EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)** ist **das zentrale Instrument** zur Umsetzung einer strategischen wasserwirtschaftlichen Planung und eines wirkungsvollen Gewässerschutzes.
- Der **Erreichung der Umweltziele** nach WRRL ist im Sinne der notwendigen Aufrechterhaltung der Funktionalität der heimischen Gewässerökosysteme, die nicht nur wertvollen **Lebensraum** für Tiere und Pflanzen, sondern auch unverzichtbare **Ökosystemleistungen** für den Menschen (u. a. die Versorgung mit ausreichendem und qualitativ hochwertigem Trinkwasser, der Schutz vor Hochwasser und Erosion, der Beitrag zur Stabilisierung des Klimas sowie Erholungswirkung und Freizeitnutzung) bieten sowie im Sinne eines Beitrags zum **Erhalt der biologischen Vielfalt** und einer **nachhaltigen Entwicklung** eines gemeinsamen Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraumes von allen Sektoren – Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft – und auf allen Ebenen **höchste Priorität** einzuräumen.

## Der Umweltdachverband fordert daher bzw. tritt ein für ...

- > ... die konsequente Weiterverfolgung der **Umweltziele nach WRRL** auf nationaler und EU-Ebene bis 2027 sowie darüber hinaus;
- > ... die **Sicherstellung der Finanzierung** der nötigen Sanierungsmaßnahmen in der zweiten und dritten Sanierungsperiode (2016-2027) sowie im Bedarfsfall darüber hinaus, die die Umsetzung zur Erreichung der Umweltziele nach WRRL überhaupt erst ermöglicht, durch ausreichende Mittel über das **Umweltförderungsgesetz** (mindestens in der Größenordnung der Fördermittel für die Periode 2009-2015 für jede weitere Sanierungsperiode);
- > ... die Erarbeitung und Einrichtung **alternativer bzw. zusätzlicher Finanzierungswege** zur Umsetzung der nötigen Sanierungsmaßnahmen in Form von ursacherbezogenen Instrumenten nach Art. 9 WRRL, z. B. durch das Einführen von **Wassergebühren** für die Wassernutzung durch die Wasserkraft, welche zweckgebunden für Sanierungsmaßnahmen eingesetzt werden;
- > ... die **Sanierung bestehender Anlagen** im Fokus eines weiteren „sanften Ausbaus“ der Wasserkraft dort, wo naturverträglich möglich und energiewirtschaftlich sinnvoll, um durch eine Steigerung der Leistung mehr Effizienz in der Energieproduktion zu erreichen und noch nicht erschlossene Gebiete vor weiteren Eingriffen zu bewahren;
- > ... eine **lückenlose Anpassung bestehender Anlagen (Kraftwerke und andere Querbauwerke) an die Anforderungen eines modernen Gewässerschutzes** (u. a. Errichtung von Fischaufstiegs- und Fischabstiegshilfen, Sanierung von Restwasserstrecken);
- > ... die Beschränkung der **Errichtung neuer Wasserkraftwerke auf Gewässerstrecken**, die nach **ökologischen und ökonomischen Kriterien** als geeignet identifiziert und in strategischen, überregionalen Planungen, wie z. B. Regionalprogrammen auf Ebene der Bundesländer, ausgewiesen wurden;
- > ... die Erarbeitung und Veröffentlichung entsprechender **strategischer, überregionaler Planungsinstrumente** durch alle Bundesländer (siehe z. B. die Regionalprogramme NÖs<sup>11</sup> und der Steiermark<sup>12</sup>) inklusive der Ausweisung wertvoller Gewässerstrecken, die dauerhaft vor weiteren Eingriffen geschützt werden;
- > ... die konsequente Anwendung des **Österreichischen Wasserkatalogs**<sup>13</sup> zur Interessenabwägung und zur Beurteilung von Wasserkraftprojekten bzw. von Gewässerabschnitten hinsichtlich ihrer Eignung für die Wasserkraftnutzung;
- > ... einen **Systemumbau** bei der Wasserkraft in der anstehenden **Novelle des Ökostromgesetzes**: keine öffentlichen Mittel mehr für die Errichtung von Wasserkraftwerken in sensiblen Gebieten – darunter Nationalparks, Natura 2000-Gebiete, sonstige Schutzgebiete, Naturdenkmäler, Gewässerstrecken im „sehr guten“ oder „guten Zustand“ und/oder Gewässerstrecken, an denen Sanierungsmaßnahmen nach Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan vorgenommen wurden bzw. vorgesehen sind – zum Schutz der letzten freien Fließgewässerstrecken Österreichs; Förderungen nur mehr für die Modernisierung und die Revitalisierung bestehender Anlagen dort, wo naturverträglich möglich und energiewirtschaftlich sinnvoll;
- > ... die richtlinienkonforme und das „**Weser-Urteil**“ berücksichtigende **Anwendung des Verschlechterungsverbots**<sup>14</sup> bzw. Prüfung der Bedingungen für das Vorliegen eines übergeordneten öffentlichen Interesses in Verfahren nach §104a WRG<sup>15</sup> zur Ausnahme vom Verschlechterungsverbot;

- > ... eine **genauere Prüfung potenziell besserer Umweltoptionen**, d. h. von umweltverträglicheren Alternativen am bzw. im Wirkungsbereich des betroffenen Standort(s), die über eine reine Nutzung der Wasserkraft zur Energieproduktion hinausgehen in der Planung bzw. Bewilligung von Wasserkraftwerken;
- > ... die verstärkte Nutzung von **Synergien zwischen Hochwasser- und Gewässerschutz** mit Fokus auf die Wiederherstellung und den Schutz natürlicher Retentionsräume wie Aue und andere Feuchtgebiete;
- > ... die Forcierung einer **gewässerschonenden Landbewirtschaftung und Landnutzung**, u. a. durch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis und einem auf das notwendige Ausmaß beschränkten, gezielten und bedarfsgerechten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, sowie eine Forcierung des Umstiegs auf eine biologische und multifunktionelle Landwirtschaft und das Anlegen von Gewässerrandstreifen als Erosionsschutz und zur Verstärkung der Retentionswirkung;
- > ... im Zuge der möglichen Revision der WRRL durch die EU das **unbedingte Festhalten an den Umweltzielen und dem Verschlechterungsverbot**;
- > ... im Zuge der möglichen Revision der WRRL die **Anpassung des Umsetzungszeitraumes der WRRL über 2027 hinaus**, um eine europaweite Erreichung der Umweltziele zu ermöglichen.
- > ... im Zuge der möglichen Revision der WRRL eine **klare Eingrenzung des die Ausnahme vom Verschlechterungsverbot rechtfertigenden überwiegenden öffentlichen Interesses** im Sinne eines hohen Schutzniveaus für die verbleibenden guten und sehr guten Gewässerabschnitte.

---

<sup>1</sup> EU-Wasserrahmenrichtlinie: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32000L0060>

<sup>2</sup> „Weser-Urteil“: <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-461/13>

<sup>3</sup> BMLFUW 2016. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 – NGP 2015. Entwurf. Verfügbar auf <http://wisa.bmlfuw.gv.at/fachinformation/ngp/ngp-2015.html>

<sup>4</sup> E-Control 2016. Betriebsstatistik – Jahresreihen. „Inlandstromverbrauch – Jahresentwicklung“. Verfügbar auf [www.e-control.at/statistik/strom/betriebsstatistik/jahresreihen](http://www.e-control.at/statistik/strom/betriebsstatistik/jahresreihen). Zugriff am 31.08.2016

<sup>5</sup> E-Control 2016. Betriebsstatistik – Jahresreihen. „Jährliche Erzeugung elektrischer Energie“. Verfügbar auf [www.e-control.at/statistik/strom/betriebsstatistik/jahresreihen](http://www.e-control.at/statistik/strom/betriebsstatistik/jahresreihen)

<sup>6</sup> BMLFUW 2015. Erneuerbare Energie in Zahlen 2015. Die Entwicklung erneuerbarer Energie in Österreich Datenbasis 2014. Verfügbar auf [www.energieklima.at/fileadmin/content/publikationen/IBroschuere\\_eEiZ\\_2015.pdf](http://www.energieklima.at/fileadmin/content/publikationen/IBroschuere_eEiZ_2015.pdf)

<sup>7</sup> BMLFUW 2010. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 – NGP 2009. Verfügbar auf <http://wisa.bmlfuw.gv.at/fachinformation/ngp/ngp-2009.html>

<sup>8</sup> Umweltdachverband 2016. Aktuelle Kraftwerksplanungen in Österreich. Verfügbar auf [www.umweltdachverband.at/themen/wasser/wasserkraft/wk-planungen/](http://www.umweltdachverband.at/themen/wasser/wasserkraft/wk-planungen/)

<sup>9</sup> E-Control 2016. Ökostrombericht 2015. Verfügbar auf [www.e-control.at/publikationen/oeko-energie-und-energie-effizienz/berichte/oekostrombericht](http://www.e-control.at/publikationen/oeko-energie-und-energie-effizienz/berichte/oekostrombericht)

<sup>10</sup> Siehe auch Positionspapier des Umweltdachverbandes „Für eine naturverträgliche Energiewende“

<sup>11</sup> Amt der NO Landesregierung 2016. Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm 2016 zum Erhalt von wertvollen Gewasserstrecken. Begutachtungsentwurf.

<sup>12</sup> Gewässerschutzverordnung der Steiermark. LGBl. Nr. 40/2015. Verfügbar auf [www.ris.bka.gv.at/Lr-Steiermark](http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Steiermark) unter dem Suchbegriff „Gewässerschutzverordnung“.

<sup>13</sup> BMLFUW 2012. Österreichischer Wasserkatalog. Wasser schützen – Wasser nutzen Kriterien zur Beurteilung einer nachhaltigen Wasserkraftnutzung. Verfügbar auf [www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/wasserrecht\\_national/planung/erneuerbareenergie/Kriterienkatalog.html](http://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/wasserrecht_national/planung/erneuerbareenergie/Kriterienkatalog.html)

<sup>14</sup> Ein Leitfaden der Europäischen Kommission zur Anwendung des Verschlechterungsverbots ist ab Herbst 2016 in Ausarbeitung.

<sup>15</sup> Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959. Verfügbar auf [www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR11010509](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR11010509)